

Software-Subscription-Vertrag für Digitalen BIM Manager

Zwischen der Firma

ALLPLAN Österreich GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Wanschou
Oberst-Lepperdinger-Straße 19
5071 Wals-Siezenheim

- nachfolgend „Allplan“ genannt -

und

Firma/Mieter:			
Rechtsform:		PLZ/Ort:	
Straße, Nr.:			
Gesetzl. Vertreter (Vor- u. Zuname):			
Gesprächspartner/ Funktion			
Telefon/Fax:		E-Mail:	

- nachfolgend „Mieter“ genannt -

wird nachfolgender Subscription-Vertrag abgeschlossen:

1. Software

Der *Mieter* mietet von *Allplan* zu den anliegenden Allgemeinen Subscription Bedingungen (siehe **Anlage 1**) folgende Software-Artikel im Objektcode („Software“):

Software	monatlich (netto)	Gesamtpreis Laufzeit (netto)
		€
		€
		€
		€
		€
		€
Gesamtpreis Laufzeit (netto):		€
Gesamtpreis Laufzeit (zzgl. gesetzl. gültiger MwSt.):		€

Der *Mieter* erhält für die vereinbarte Mietzeit die Software und die jeweils aktuellen Allgemeinen Subscription Bedingungen.

2. Mietzeit

Allplan stellt dem Mieter die Software nach Ziffer 1 nach Zusendung des unterschriebenen Vertrages zur Verfügung. Der Mietvertrag läuft für eine Dauer von 12 Monaten.

3. Zahlungsweise / SEPA-Lastschriftmandat

Der Gesamtpreis über die vereinbarte Laufzeit wird vorschüssig in Rechnung gestellt.

Bei Abschluss des oben genannten Vertrages wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Der Mietzins ist am ersten Werktag eines jeden Monats jeweils im Voraus zur Zahlung fällig. Bankgebühren, welche mit der Nichteinlösung des SEPA-Lastschriftmandates verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden, soweit er dieses zu vertreten hat.

Kreditinstitut	
IBAN:	
BIC:	
Kontoinhaber:	

Elektronischer Rechnungsversand

ALLPLAN Österreich GmbH unterstützt den elektronischen Rechnungsversand. Falls Sie Ihre Einwilligung noch nicht gegeben haben, hinterlegen Sie bitte ihre Rechnungs-E-Mail-Adresse.

E-Mail-Adresse für die Zusendung von Rechnungen: _____

Der Vertragsnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die **Allgemeinen Subscription Bedingungen** der ALLPLAN Österreich GmbH (Anlage 1) und die **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** (Anlage2) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Mieter

Der Vertrag kommt mit der elektronischen Auftragsbestätigung der ALLPLAN Österreich GmbH zustande.

Anlage 1

Subscription Bedingungen für Digitalen BIM Manager der ALLPLAN Österreich GmbH (Stand: 01.02.2021)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die Miete der vertragsgegenständlichen **Software** der ALLPLAN Österreich GmbH („*Allplan*“).

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Gebühr wird jeweils im vorherigen Monat vor Beginn des gewählten Zahlungsintervalls in Rechnung gestellt und ist bei vereinbartem Bankeinzug innerhalb von 14 Tagen, ansonsten innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum fällig und zu begleichen.

2.2 Allplan kann wiederkehrende Gebühren, wie z.B. für Miete, Support-Services, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei (3) Monaten ein Mal pro Kalenderjahr im angemessenen und zumutbaren Ausmaß, maximal aber um 3 %, erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.3 Die Preise von Allplan verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Mieters ist Allplan berechtigt, als Verzugschaden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB zu verlangen. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Allplan ausdrücklich vor. Allplan ist ferner berechtigt, bei Verzug des Mieters mit Mieten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten die Leistungen nach diesem Vertrag bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einstweilig einzustellen.

2.5 Der Mieter kann gegen fällige Forderungen von Allplan ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Der Mietvertrag beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Vertrages folgt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die im Vertrag unter Punkt 2) aufgeführte Mietzeit, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit ordentlich gekündigt wird.

3.2 Der Mietvertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Allplan kann den Mietvertrag insbesondere fristlos kündigen:

- wenn der Mieter die Software vertragswidrig nutzt und diese Nutzung ungeachtet einer Abmahnung von Allplan nicht einstellt,
- wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Miete für zwei Monate entspricht. Erheblich im Sinne dieser Vereinbarung ist der rückständige Teil der Miete, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt.

3.3 Jegliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht Allplan von dem ihr nach Ziffer 3.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe sämtlicher Kopien und Datenträger der Software verpflichtet und Allplan kann vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.

4. Mitwirkungspflichten des Mieters

4.1 Allplan weist darauf hin, dass der Mieter seine mit der Software erstellten Projektdaten eigenständig auf externen Datenträgern regelmäßig sichern und archivieren sollte, um einen möglichen Datenverlust zu verhindern. Für hinreichende Datensicherung zur Vermeidung von etwaigem Datenverlust ist der Mieter selbst verantwortlich.

4.2 Soweit der Mieter technischen Support in Anspruch nimmt, sind aufgetretene Anwendungsfragen, insbesondere Fehler, soweit möglich, in einer für Allplan nachvollziehbaren Weise zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots etc.) und unverzüglich hinreichend detailliert (z. B. Anzahl der betroffenen Nutzer; Schilderung der System- und Hardwareumgebung; simultan geladene Dritt-Software; Zusendung vom Systemanzeigen bzw. Mitteilung derer Inhalte) mitzuteilen.

4.3 Soweit für die Erbringung von Leistungen von Allplan nach diesem Vertrag notwendig, gewährt der Mieter Allplan auf Anforderung, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich,

hat der Mieter Allplan schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

4.4 Die Installation von Software ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, Aufgabe des Mieters.

4.5 Allplan erfüllt ihre Informations-/Instruktions-/Warnpflichten in Bezug auf die Software insbesondere durch Veröffentlichungen im Allplan-Shop unter dem Produktbereich. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschließlich im Allplan-Shop. Der Mieter ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten angehalten, im Allplan-Shop den Produktbereich regelmäßig zu überprüfen.

5. Freiwillige Leistungen

Leistungen, die von Allplan erbracht werden und nicht ausdrücklich in diesen Subscription Bedingungen genannt werden, sind freiwillige Leistungen von Allplan, auf die auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch für die Zukunft besteht. Allplan ist jederzeit berechtigt, freiwillige Leistungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen einzustellen.

6. Lizenzbedingungen

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von Allplan. Ferner ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt. Der Mieter wird die Software durch geeignete Vorkehrungen vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

6.2 Allplan räumt dem Mieter - sofern nichts Abweichendes vereinbart ist - eine einfache, nicht übertragbare, auf die Mietzeit befristete Lizenz zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nach näherer Maßgabe dieses Vertrages sowie der zugehörigen Dokumentation bzw. des zugehörigen Benutzerhandbuchs ein (Einzelplatzlizenz gemäß Ziffer 6.3).

6.3 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Nutzt der Mieter einen Rechner nicht nur vorübergehend nicht mehr, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher dieses Rechners löschen. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird oder der Mieter im Rahmen des Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird. Der Mieter hat bei einer vereinbarten Mehrplatzanwendung keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Einzelplatzanwendung/-verwertung.

6.5 Der Mieter darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Mieter zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Mieter hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.6 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 40 e Urheberrechtsgesetz zulässig.

6.7 Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials während der Laufzeit dieses Mietvertrags Dritten nicht überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application-Service-Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud-Computing-Anwendungen für Dritte untersagt.

6.8 Der Mieter ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern, sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Schutzrechte Dritter

7.1 Nach Kenntnis von Allplan bestehen keine die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. Allplan stellt den Mieter bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von Allplan insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Allplan haftet nicht für Ansprüche von Mietern, welche auf nicht von Allplan vorgenommenen Änderungen an der Software bzw. sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Software ist, beruhen.

7.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Software oder sonstiger Leistungen nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat Allplan in einem für den Mieter zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software bzw. sonstige Leistung zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Mieter das Recht, den Mietzins angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Software bzw. sonstigen Leistung ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

8. Mängelansprüche bei der Lieferung von Software bzw. sonstigen Leistungen

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus überlassener Software bzw. sonstigen Leistungen beträgt 12 Monate beginnend mit Ablieferung bzw. – wenn Allplan auch die Installation übernimmt – nach deren Abschluss oder der elektronischen Übermittlung. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Sofern die dem Mieter zur Verfügung gestellte Software Mängel aufweist, ist Allplan nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch, auch durch Überlassung einer neueren Software bzw. sonstigen Leistung, berechtigt. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines workarounds erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. Allplan kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von Allplan statt. Der Mieter gewährt Allplan auf Aufforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die Software bzw. sonstige Leistung befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.3 Der Anspruch des Mieters auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.

8.4 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände aus der Sphäre des Mieters zurückzuführen, die Allplan nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneter Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Mieter Regelungen der zugehörigen Betriebshandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Fehler verursacht wurde. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Mieter Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Mieter weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

8.5 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von Allplan endgültig fehl, hat der Mieter Anspruch auf angemessene Minderung des Mietzinses oder das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Fehler der Software bzw. der sonstigen Leistung wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden. Ein Kündigungsrecht des Mieters besteht nur unter den in § 1117 ABGB genannten Voraussetzungen.

8.6 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 9.

9. Schadensersatz

Allplan haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nachfolgenden Bestimmungen:

9.1 Unbegrenzte Haftung. Allplan haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit,

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
- bei Übernahme einer Garantie.

9.2 Einfache Fahrlässigkeit. Soweit kein Fall von Ziffer 9.1 vorliegt, haftet Allplan bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn Allplan eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Darüber hinaus ist die Haftung von Allplan in solchen Fällen auf 200 % der vertraglichen Vergütung, maximal EUR 50.000,00 / Jahr, begrenzt.

Im Übrigen ist eine Haftung von Allplan für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Verjährungsfrist. Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 und 9.6 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Allplan für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 1096 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5 Mitverschulden und Datensicherung. Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Allplan als auch auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen, muss sich der Mieter sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Mieter für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch Allplan verschuldeten Datenverlust haftet Allplan deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

9.6 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt.

9.7 Soweit die Haftung von Allplan ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Allplan

10. Rückgabepflicht der Software und Schadensersatz

10.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien der Software sowie gelieferter Dongles, der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Bedienungshandbücher, Materialien und sonstiger Unterlagen, verpflichtet. Die Software samt aller zugehörigen Materialien ist Allplan kostenfrei an die im Vertrag genannte Anschrift zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern.

10.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Mieters. Auf Verlangen von Allplan hat der Mieter schriftlich unverzüglich die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Ziffer 9 zu versichern.

10.3 Wird die Software verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann Allplan von dem Mieter als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, maximal höchstens 110 % des zuletzt gültigen Listenpreises, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z.B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Allplan kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

11. Sonstiges

11.1 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Allplan ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Allplan auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

11.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Mieter die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

11.3 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

11.4 Der Mieter darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von Allplan an Dritte abtreten oder übertragen. Allplan wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern.

11.5 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.6 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden oder wenn der Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

11.7 Ist der Mieter Kaufmann, so ist Salzburg Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Allplan ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

11.8 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online- Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist Allplan weder bereit noch verpflichtet.

11.9 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inklusive Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung des Rechts der Republik Österreich.

Anlage 2

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

zwischen

AUFTRAGGEBER

siehe Seite 1 im Subscription Vertrag

- Verantwortlicher –
(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

ALLPLAN Österreich GmbH
Oberst-Lepperdinger-Straße 19
5071 Wals-Siezenheim

- Auftragsverarbeiter –
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

beide nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Dieser Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem Subscription Vertrag zwischen den Vertragsparteien ergeben. Der hier vorliegende Vertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Subscription Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verarbeitung meint jeden, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten, Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

(2) Auftraggeber (Verantwortlicher) ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(3) Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Verantwortlichen) verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

(4) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

(5) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Bestehende Weisungen (z.B. durch diese Vertragsergänzung) können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung

(1) Der Gegenstand dieses Vertrages ergibt sich aus dem Subscription Vertrag.

(2) Im Rahmen von Hilfestellungen (technischer Support) gegenüber dem Auftraggeber besteht die Möglichkeit, dass der Auftragnehmer oder die bei ihm beschäftigten bzw. von ihm beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Subscription Vertrages vor Ort oder im Wege der Fernwartung mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen. Art und Zweck der Verarbeitung sind in diesem Fall:

- Die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, das Löschen
 - zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Installation von Software des Auftragnehmers,
 - zur Unterstützung des Auftraggebers bei der Verwendung der Software des Auftragnehmers,
 - zur Analyse von Fehlersituationen und Ablaufstörungen in der Software des Auftragnehmers,
 - zur Beseitigung von Fehlersituationen in der Software des Auftragnehmers.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Republik Österreich, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen dokumentierten Weisung des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 S. 1 lit. a DSGVO) und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44-49 DSGVO erfüllt sind.

(4) Ort der personenbezogenen Daten: Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift) Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

(5) Kreis der betroffenen Personen: Endkunden (B2B) Geschäftskunden (B2C)

§ 3 Dauer des Auftrages

Die Dauer dieses Vertrages (Laufzeit) entspricht der Dauer des Software-Subscriptions-Vertrags.

§ 4 Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Etwas anderes gilt nur in dem hier in Absatz 2 genannten Umfang.

(2) Sofern keine anderweitige Verpflichtung durch Unionsrecht oder Recht des Mitgliedsstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, besteht, verarbeitet der Auftragnehmer Daten ausschließlich im Rahmen der zu dokumentierenden Weisungen des Auftraggebers. Im Falle einer anderweitigen Verpflichtung teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen unverzüglich diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(3) Ist der Auftragnehmer der Meinung, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, so informiert er gem. Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO unverzüglich den Auftraggeber hierüber. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen.

(4) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

§ 5 Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen ein, die schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO. Insofern gewährleistet er insbesondere auch die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

(2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über die bei ihm stattfindenden Kontrollen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(4) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat er den Auftragnehmer ebenfalls unverzüglich zu informieren.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 8 Führung des Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeiten

Der Auftraggeber führt ein Verzeichnis mit dem Inhalt des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO über alle Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Der Auftragnehmer führt seinerseits ein Verzeichnis mit dem Inhalt des Art. 30 Abs. 2 DSGVO. Sämtliche Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Die Verzeichnisse sind den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in der **Anlage A „Technische und organisatorische Maßnahmen“** zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO in Verbindung mit Art. 32 DSGVO, um die Sicherheit der Verarbeitung im Auftrag zu gewährleisten. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(2) Die **Anlage A** ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

(3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Kontrollrechte des Auftraggebers, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO

(1) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften und Vereinbarungen über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Aufforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO geregelten Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann insbesondere erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO.

(3) Der Auftraggeber oder ein von diesem beauftragter Prüfer haben das Recht vorgenannte Kontrollen zu den üblichen Geschäftszeiten vorzunehmen. Diese Kontrollen sind rechtzeitig anzukündigen. Der Auftraggeber stimmt die Durchführung der Kontrollen mit dem Auftragnehmer so ab, dass der Betriebsablauf beim Auftragnehmer so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(4) Über die Kontrolle und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Auftragnehmer zur Verfügung zustellen ist.

(5) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die bei der Durchführung von Kontrollen entstehen. Hat der Auftragnehmer den Anlass für eine Kontrolle gegeben, da ein begründeter Verdacht besteht, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen beim Auftragnehmer nicht eingehalten werden, so trägt der Auftragnehmer alle durch die Kontrolle entstehenden Kosten. Hat der Auftragnehmer den Anlass für eine Kontrolle gegeben, da er datenschutzrechtliche Regelungen oder Vereinbarungen nicht eingehalten hat, so trägt der Auftragnehmer ebenfalls alle durch die Kontrolle entstehenden Kosten.

§ 11 Betroffenenrechte

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e DSGVO).

(2) Soweit die betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit besitzt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verarbeiteten Auftraggeber-Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten kann.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers herausgeben, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO).

(4) Soweit eine betroffene Person sich bezüglich ihrer Rechte gemäß Kapitel III der DSGVO unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(5) Auskünfte an Dritte oder betroffene Personen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht.

§ 12 Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. d DSGVO, Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post/Transportdienstleistungen und Reinigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf neue Unterauftragsverarbeiter beauftragen und bestehende Unterauftragsverarbeiter wechseln, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der geplanten Auslagerung bzw. vor einem geplanten Wechsel, schriftlich oder in Textform anzeigt,
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Auslagerung bzw. des Wechsels gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch erhebt und

- dem Unterauftragsverhältnis eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird, die dem hier vorliegenden Vertrag entspricht.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Unterauftragsverarbeiter ist erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die durch den Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigten Unterauftragsverarbeiter sind in der **Anlage B** zu diesem Vertrag aufgelistet.

(4) Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

§ 13 Mitteilungen bei Verstößen durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung schwerwiegender Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder bei anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers (Art. 28 Abs. 3 lit. f, Art. 33 Abs. 2 DSGVO), soweit diese im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehen.

(2) Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftraggeber ist für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten gegenüber betroffenen Personen verantwortlich, soweit nicht das anwendbare Datenschutzrecht ausdrücklich eine eigenständige Verantwortlichkeit oder Haftung des Auftragsverarbeiters vorsieht; für die Einhaltung solcher Bestimmungen bleibt der Auftragnehmer neben dem Auftraggeber verantwortlich, soweit die Voraussetzungen von Art. 26 DSGVO vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von Ansprüchen betroffener Personen oder bei aufsichtsbehördlichen Maßnahmen nach besten Kräften unterstützen.

(2) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten, wenn der Auftragnehmer gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder aus DSGVO und sonstigen Vorschriften über Datenschutz schuldhaft verstoßen hat oder gegen die ausdrückliche Weisung des Auftraggebers gehandelt hat.

(3) Die Regelungen des Absatzes 1 und 2 finden ebenfalls Anwendung hinsichtlich Verfahren für die Verhängung und bei Verhängung von Geldbußen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

§ 15 Beendigung des Auftrages (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO)

(1) Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten entweder zu löschen oder zurückzugeben und die etwaig vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach einer gesetzlichen Norm eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Sollten einzelne oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner oder mehrere Regelungen werden die Vertragsparteien die unwirksame Regelung unverzüglich durch eine solche Regelung ersetzen, die der unwirksamen Regelung datenschutzrechtlich am ehesten entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.

(3) Soweit andere Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages anderslautende oder diesem Vertrag widersprechende Angaben enthalten, so gehen die Inhalte dieses Vertrages vor.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses, soweit selbiges nicht infolge einer ausdrücklichen individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben wurde. Ab 25.05.2018 ist hinsichtlich der Schriftform ein unterschriebener PDF-Scan per E-Mail, ein Telefax oder ein anderes gleichwertiges elektronisches Format ausreichend.

(5) Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage A „Technische und organisatorische Maßnahmen“
- Anlage B „Genehmigte Unterauftragsverarbeiter“

Anlage A

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

§ 9 der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung verweist zur Konkretisierung der technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen auf diese Anlage

Remote-Zugriff
Wartungspersonal des Auftragnehmers unterliegt der Benutzerkontrolle
Keine ungewollte Fernwartung, ausschließlich im Beisein des Auftraggebers
Aufforderung an den Auftraggeber, alle unwesentlichen Verarbeitungen vor dem Zugriff zu schließen
Zwei-Faktor Authentifizierung
Remote Password Protokoll (SRP)
Exponentielle Erhöhung der Wartezeiten bei Fehlversuchen
TOTP (time-base-one-time password)
Doppelte Einwilligung des Auftraggebers
Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Video-Daten ohne Downloadmöglichkeit für den Auftragnehmer
AES (128/256 bit)
RSA (1024/2048 bit)
Protokollierung von Anfang und Ende der Fernwartungssitzung sowie der Beteiligten
Jederzeitige Abbruchmöglichkeit für den Auftraggeber

Anlage B

Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Subunternehmer zu, jedoch nur unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:

Firma (Unterauftragsverarbeiter)	Verarbeitungsstandort	Art der Dienstleistung
ALLPLAN Deutschland GmbH	München (D)	Bearbeitung von Kundenanfragen